

Die Unterzeichneten erkennen an, dass sie den Zusammenschluss nicht ausführen dürfen, bis das Wettbewerbskollegium eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen hat, außer Befreiung, die in Anwendung von Buch IV Artikel IV.10 § 7 beim Präsidenten der Belgischen Wettbewerbsbehörde beantragt werden muss.

Ort und Datum:

Unterschrift und Eigenschaft:

—
Fußnote

(1) Zur Definition der betroffenen Märkte siehe Abschnitt 6 römisch III.

(2) Wenn beispielsweise ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen einen Anteil von mehr als 25 Prozent an einem Markt hat, der einem Markt vorgelagert ist, auf dem das andere beteiligte Unternehmen tätig ist, sind der vorgelagerte und der nachgelagerte Markt betroffene Märkte. Der vorgelagerte und der nachgelagerte Markt sind ebenfalls betroffene Märkte, wenn ein vertikal integriertes Unternehmen mit einem auf einem nachgelagerten Markt tätigen Unternehmen fusioniert und diese Fusion auf dem nachgelagerten Markt zu einem gemeinsamen Marktanteil von mindestens 25 Prozent führt.

(3) Waren (oder Dienstleistungen) ergänzen sich, wenn das eine Produkt nicht ohne das andere verwendet (beziehungsweise in Anspruch genommen) werden kann, zum Beispiel Hefter und Heftklammern oder Drucker und Druckpatronen.

(4) Waren, die zu derselben Produktpalette gehören, wären Whisky und Gin, die an Bars und Restaurants verkauft werden, oder verschiedene Verpackungsmaterialien für eine bestimmte Warenkategorie, die an die Hersteller dieser Waren verkauft werden.

(5) Bei Wert und Volumen des Marktes ist die Produktion abzüglich der Ausfuhren zuzüglich der Einfuhren für die betreffenden geografischen Gebiete anzugeben. Wenn möglich, sind die Einfuhr- und Ausfuhrdaten aufgeschlüsselt nach Herkunfts- beziehungsweise Bestimmungsland anzugeben.

(6) HHI steht für Herfindahl Hirschman Index, mit dem der Grad der Marktkonzentration gemessen wird. Der HHI wird durch Addition der Quadrate der einzelnen Marktanteile aller auf dem betreffenden Markt tätigen Unternehmen berechnet. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Bei fünf Marktteilnehmern mit Marktanteilen von 40 Prozent, 20 Prozent, 15 Prozent, 15 Prozent und 10 Prozent ergibt sich ein HHI von 2.550 ($40^2 + 20^2 + 15^2 + 15^2 + 10^2 = 2.550$). Der HHI reicht von einem Wert nahe Null (bei einem in unzählige Unternehmen aufgesplitterten Markt) bis 10.000 (bei einem reinen Monopol). Der Berechnung des HHI nach dem Zusammenschluss liegt die Hypothese zugrunde, dass die einzelnen Marktanteile der Unternehmen unverändert bleiben. Auch wenn grundsätzlich sämtliche Unternehmen in die Berechnung einbezogen werden sollten, wird das Ergebnis durch fehlende Angaben über kleine Unternehmen kaum verfälscht, da diese den HHI nicht in nennenswerter Weise beeinflussen.

(7) Die nach dem HHI gemessene Erhöhung des Konzentrationsgrads kann unabhängig vom Konzentrationsgrad des Gesamtmarktes durch Multiplikation des Produkts der Marktanteile der fusionierenden Unternehmen mit 2 errechnet werden. Bei der Fusion zweier Unternehmen mit Anteilen von 30 und 15 Prozent würde sich der HHI um 900 ($30 \times 15 \times 2 = 900$) erhöhen. Dieser Berechnung liegt folgende Formel zugrunde: Vor der Fusion wurden die Quadrate der Marktanteile der fusionierenden Unternehmen einzeln berücksichtigt: $(a)^2 + (b)^2$. Nach der Fusion tragen sie zum HHI in der Höhe des Quadrats ihrer Summe bei: $(a + b)^2$, d. h. $(a)^2 + 2ab + (b)^2$. Der HHI steigt somit um den Wert $2ab$.

(8) Das heißt keine Tochtergesellschaften, Handelshäuser oder Unternehmen, die zum Konzern oder zur Gruppe des beteiligten Unternehmens gehören. Die Anmelder können neben diesen fünf unabhängigen Zulieferern auch die konzerninternen Zulieferer nennen, wenn sie dies für eine ordnungsgemäße Beurteilung des Vorhabens für notwendig erachten. Dasselbe gilt in Ziffer 8.6 für die Abnehmer.

(9) Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei der Untersuchung komplexer Fälle häufig noch detailliertere Angaben erforderlich sind. Es ist daher möglich, dass das Auditorat bei den Kontakten im Vorfeld der Anmeldung für bestimmte betroffene Märkte weitere Kundendetails anfordert.

(10) Die Forschungs- und Entwicklungsintensität entspricht dem Anteil der FuE-Aufwendungen am Umsatz.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. August 2013 über die Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen gemäß Artikel IV.10 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch die Gesetze vom 3. April 2013, beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher

J. VAN DE LANOTTE

SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE,
P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C – 2017/13824]

4 SEPTEMBRE 2013. — Arrêté royal relatif au paiement et au recouvrement des amendes administratives et astreintes prévues dans le Livre IV du Code de droit économique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 4 septembre 2013 relatif au paiement et au recouvrement des amendes administratives et astreintes prévues dans le Livre IV du Code de droit économique (*Moniteur belge* du 6 septembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE,
K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C – 2017/13824]

4 SEPTEMBER 2013. — Koninklijk besluit betreffende de betaling en de invordering van de administratieve geldboeten en dwangsommen bepaald in Boek IV van het Wetboek van economisch recht. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 4 september 2013 betreffende de betaling en de invordering van de administratieve geldboeten en dwangsommen bepaald in Boek IV van het Wetboek van economisch recht (*Belgisch Staatsblad* van 6 september 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

[C – 2017/13824]

4. SEPTEMBER 2013 — Königlicher Erlass über die Zahlung und Beitreibung der in Buch IV des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten administrativen Geldbußen und Zwangsgelder — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 4. September 2013 über die Zahlung und Beitreibung der in Buch IV des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten administrativen Geldbußen und Zwangsgelder.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

4. SEPTEMBER 2013 — Königlicher Erlass über die Zahlung und Beitreibung der in Buch IV des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten administrativen Geldbußen und Zwangsgelder

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Buches IV des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch die Gesetze vom 3. April 2013, des Artikels IV.81 Absatz 3;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 31. Juli 2013;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 28. August 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.582/1 des Staatsrates vom 17. Juli 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Finanzen und Unseres Ministers der Wirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Buch IV: Buch IV "Schutz des Wettbewerbs" des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch die Gesetze vom 3. April 2013,

2. Generalauditor: in Buch IV Artikel IV.26 § 1 erwähnter Generalauditor,

3. administrative Geldbußen: in Buch IV Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 3 [*sic, zu lesen ist: Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 3*] erwähnte Geldbußen,

4. Zwangsgelder: in Buch IV Titel 2 Kapitel 3 Abschnitt 3 [*sic, zu lesen ist: Buch IV Titel 2 Kapitel 1 Abschnitt 3*] erwähnte Zwangsgelder.

Art. 2 - § 1 - Administrative Geldbußen müssen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach dem Tag der Versendung per Einschreiben der Notifizierung der Entscheidung, mit der diese Geldbußen auferlegt werden, beglichen werden.

§ 2 - Die Zahlung der Beträge der administrativen Geldbußen erfolgt per Überweisung auf das Konto der Hinterlegungs- und Konsignationskasse, wobei alle eventuellen Kosten zu Lasten des Auftraggebers sind.

§ 3 - Die von der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausgestellte Empfangsbescheinigung wird unverzüglich von der betreffenden Person, dem betreffenden Unternehmen oder der betreffenden Unternehmensvereinigung als Nachweis der Zahlung der administrativen Geldbuße dem Generalauditor übermittelt.

Art. 3 - Wenn ein Zwangsgeld zu entrichten ist, notifiziert der Generalauditor den betreffenden Betrag per Einschreiben der betreffenden Person, dem betreffenden Unternehmen oder der betreffenden Unternehmensvereinigung. Letztere(s) verfügt ab dem Tag nach dem Tag der Versendung der Notifizierung über dreißig Tage, um das Zwangsgeld gemäß den in Artikel 2 §§ 2 und 3 erwähnten Modalitäten und Regeln zu zahlen.

Art. 4 - Wenn die administrative Geldbuße oder das Zwangsgeld nicht innerhalb dreier Monate nach der in Artikel 2 § 1 beziehungsweise Artikel 3 vorgeschriebenen Frist gezahlt wird, übermittelt der Generalauditor die Entscheidung an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zwecks Beitreibung des geschuldeten Betrags.

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 6 - Unser Minister der Wirtschaft und Unser Minister der Finanzen sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 4. September 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen
K. GEENS

Der Minister der Wirtschaft und der Verbraucher
J. VANDE LANOTTE